



Termine in Siegburg

"Ein bunter Farbenstraß"
Malerei im "Angelesen"
Am Herrngarten 1
bis SA, 26.4.2014

Seniorenkino
Rush
Kinocenter Cineplex
Europaplatz
MI, 2.4.2014, 15 Uhr

ComedyMuseum
eine Veranstaltung
des Museumscafés
Stadtmuseum, Markt 46
MI, 2.4.2014, 20 Uhr

Ein Leben retten
VHS Studienhaus
Humperdinckstraße 27
FR, 4.4.2014, 17:30 Uhr

"Lernfähig"
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
FR, 4.4.2014, 20 Uhr

Cremaatory
Kubana, Zeithstraße 100
FR, 4.4.2014, 20:30 Uhr

"Weil nicht sein kann, was nicht sein darf"
zum 100. Todestag von
Christian Morgenstern
VHS im Denkraum
Haufeld 2a
SA, 5.4.2014, 19 Uhr

Energieroute 2014
Siegburger öffnen ihre Häuser und gewähren Einblick
Im Rahmen der Energieroute werden energetische Projekte und Bauvorhaben von den Bauherren präsentiert. Auch für sonst technisch Interessierte bietet die erste Siegburger "Energieroute 2014" Anlagen zur Besichtigung an
Sonntag, 6. April 2014, von 14 bis 17 Uhr
Folgende Gebäude/Anlagen können besichtigt werden:

"Dachhaut unter Strom"
Gartenstraße 63 (Familie Fleer). Zu besichtigen ist eine dachintegrierte Photovoltaik-Anlage.

"Aus alt mach neu"
Gottfried-Kinkel-Straße 29 (Familie Fuchs). Zu besichtigen ist eine umfassende Gebäudemodernisierung eines Bestandsgebäudes aus dem Jahr 1970. Nach Abschluss der Modernisierung konnte der Energiebedarf um rund 58 % gesenkt werden.

"Energie oben und unten"
Zeithstraße 186 (Stadt Siegburg). Geothermie, Photovoltaik und Solarthermie - die Stadt Siegburg hat im Neubau der Vierfach-Sporthalle und der Erweiterung des Anno-Gymnasiums alle Möglichkeiten genutzt, regenerativ erzeugte Energien zu nutzen.

"Strom an der Wand"
Bachstraße 3 (Rhenag) Stromerzeugung an der Fassade ist (noch) ungewöhnlich. "2000 m² unter Strom" Wilhelm-Ostwald-Straße 10 (BürgerEnergie Rhein-Sieg eG). Die größte Einzeldachanlage zur Erzeugung von Strom erzeugt pro Jahr mehr als 200.000 kWh Strom.

Anmeldungen:
Ab sofort können sich Interessierte für die Besichtigung beim Umweltamt anmelden:
Tel.: 02241 - 102 353 (Andrea Meister) oder umweltamt@siegburg.de.

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 15

Nr. 8

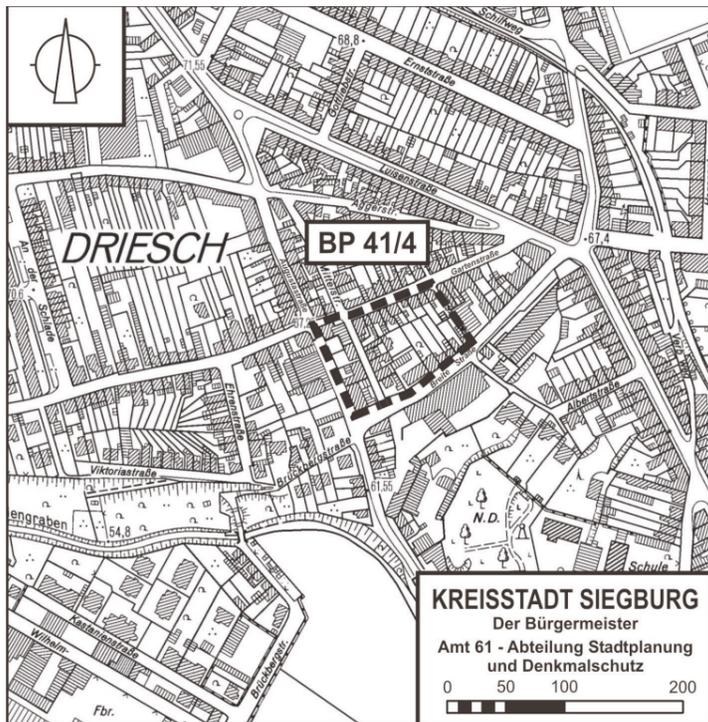
2. April 2014



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41/4, rückwirkend zum 26.6.2013
Plangebiet: Bereich zwischen Augustastraße, Gartenstraße, Drieschgasse und Breite Straße im Siegburger Zentrum (Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie dargestellt.)

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 13.6.2013 den Bebauungsplan Nr. 41/4 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 13.6.2013 übereinstimmt, und dass gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wurde am 26.6.2013 gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Aus Gründen der Rechtsicherheit wird der Satzungsbeschluss hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser erneuten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41/4 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 26.6.2013 in Kraft.**

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 41/4, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird einschließlich Planbegründung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12.30 Uhr, sowie montags von 14 Uhr bis 18 Uhr und dienstags bis donnerstags von 14 Uhr bis 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Gemäß § 215 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.
- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 26.3.2014
Franz Huhn, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27. März 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Siegburg.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird

- ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt ist, wer
 - nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

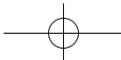
§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg, die



- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
5. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
6. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
7. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
9. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
10. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
11. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
12. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

1. Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
2. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten sieben auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
3. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
4. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
5. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während

der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
3. Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
4. Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

1. Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
2. Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
4. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
5. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlprotokolle auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
3. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frühjahrskonzert
des Akkordeonorchesters
Troisdorf Müllekoven
Stadtmuseum, Markt 46
SA, 5.4.2014, 20 Uhr

Goldplay
Kubana, Zeithstraße 100
SA, 5.4.2014, 21:30 Uhr

Cafe T.O.D.
(Tabu Offen Diskutieren)
auf dem Nordfriedhof ist an
folgenden Tagen geöffnet:
Samstag, 5.4., ab 14 Uhr
FR, 11.4., ab 14 Uhr und
SA, 12.4.2014, ab 9.30 Uhr

**Spaziergang mit Aufstieg zur
Abtei - Stadtführung**
Treffpunkt Stadtmuseum
Markt 46
SO, 6.4.2014, 14 Uhr

**Kinderflohmarkt
auf dem Markt
und Versteigerung
von Fundsachen**
im Foyer des Rathauses
Die öffentliche Versteigerung
beginnt um 14.30 Uhr. Eine
Besichtigung der Fundräder
kann ab 14.15 Uhr erfolgen
SO, 6.4.2014, 10 bis 18 Uhr

Momo
nach dem Buch
von Michael Ende
Studiobühne
Humperdinckstraße 27
SO, 6.4.2014, 15 Uhr

Höhner - Live 2014
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
SO, 6.4.2014, 19 Uhr
**El Greco, Velázquez
und Goya**
Die spanische Malerei vom
16. bis 19. Jahrhundert
Stadtmuseum, Markt 46
MO, 7.4.2014, 19:30 Uhr

229. Museumsgespräch
950 Jahre Abtei und Stadt
Siegburg III
Stadtmuseum, Markt 46
DO, 10.4.2014, 18:30 Uhr

Friedhofsführung
„Bestattungsmöglichkeiten
auf dem Nordfriedhof“
Treffpunkt:
Eingang Alte Lohmarer Straße
Freitag, 11.4. 14.30 Uhr und
Samstag, 12.4 um 10 Uhr

"Den eigenen Weg gehen"
mit der Autorin
Sabrina Grunert
Angelesen, Am Herrengarten 1
Fr., 11.4.2014, 19 Uhr

Veronika der Lenz ist da
Die Comedian Harmonists -
Ihr Leben. Ihr Traum.
Ihre Lieder
Rhein-Sieg-Halle
Bachstraße 1
FR, 11.4.2014, 20 Uhr

AXXIS
Kubana, Zeithstraße 100
FR, 11.4.2014, 20:30 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

**XI. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Kreisstadt Siegburg vom 27. März 2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW 878ff.) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 27.03.2014 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

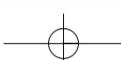
§ 1

§ 7 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 21 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 2

§ 34 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird wie folgt geändert:
Die XI. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legen die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e

Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen sind den Stadtbetrieben Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 2

§ 21 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:

"die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadtbetriebe Siegburg AöR entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt."

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 28.3.2014
André Kuchheuser (Vorstand)

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 05.05.2011 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 28.3.2014
André Kuchheuser (Vorstand)

Die nachfolgende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:



1. Nachtragssatzung vom 28.03.2014

zur Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 848), der §§ 54 - 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW vom 30.11.2011 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 28.3.2014
André Kuchheuser (Vorstand)